



Satzung

der Stadt Bad Marienberg über die Sondernutzung der Bismarckstraße in Bad Marienberg

vom 01.02.2000

Der Stadtrat Bad Marienberg hat in der Sitzung am 31.01.2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) - beide in der derzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Bismarckstraße von der Einmündung Langenbacher Straße/ Marktstraße bis zur Einmündung der Rauscheidstraße.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Sonstige Benutzung

Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des in § 1 Abs. 1 genannten Straßenteilstücks richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn es den Gemeingebrauch nicht oder nur für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung kurzfristig beeinträchtigt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die Sondernutzungen durch Anlieger (Eigentümer und schuldrechtlich berechtigte Nutzer), mit Ausnahme der Fahrbahn, bedürfen keiner Erlaubnis.

(2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 bis 5 a Straßenverkehrsordnung vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG). Dies gilt nicht bei der Einrichtung von Arbeits- und Baustellen auf der Straßenfläche.

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich oder sonst genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs erforderlich ist.

(2) Die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Für Stände mit Warenauslagen, für Werbeanlagen und Warenautomaten sowie für das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist ab Fahrbahnrinne ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Außerdem ist in jedem Fall eine Durchgangsbreite von 1,50 m für Fußgänger freizuhalten.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Für darüber hinausgehende erlaubispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren entsprechend der damit verbundenen Inanspruchnahme im Einzelfall erhoben.

§ 6

Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt und Verbandsgemeinde Bad Marienberg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Märkte

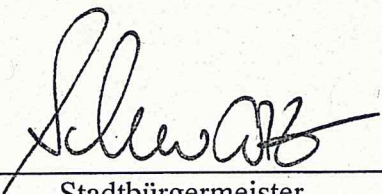
Die ortsrechtlichen Vorschriften für öffentliche Marktveranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Marienberg, 1. 2. 2000



Stadtbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-
berg und der Ortsgemeinden, "Wälder-Blättchen",
Nr. 6 / 00 am 11. 02. 2000

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 14. 02. 2000

Im Auftrag:



